

Kooperationsvereinbarung

der Mitgliedshochschulen und des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen zur Begründung der Digitalen Hochschule NRW

Die „Digitale Hochschule NRW“ (DH-NRW) ist eine Kooperationsplattform von derzeit 42 Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MKW) zur kooperativen Weiterentwicklung von Digitalisierungsprozessen und hochschulergreifenden Maßnahmen im Hochschulwesen. Die DH-NRW umfasst alle drei in Nordrhein-Westfalen bestehenden Hochschularten.

Die DH-NRW geht aus dem Arbeitskreis „Datenverarbeitungs-Infrastrukturausschuss“ (DV-ISA) hervor, der auf viele Jahre konstruktiver Zusammenarbeit im Handlungsfeld „Infrastrukturen & Management“ zurückblickt. Mit Gründung der DH-NRW wird der bisherige Handlungsrahmen nun um die Felder „Studium & Lehre“ sowie „Forschung“ erweitert. Davon ausgenommen ist das Thema Digitalisierung als Forschungsfeld.

§ 1 Zielsetzung

Der Zusammenarbeit über die DH-NRW liegt die Überzeugung zu Grunde, dass im Einsatz digitaler Technologien Chancen zur Verbesserung der Qualität der Lehre, zur Nutzung innovativer Anwendungen in der Forschung und zur Steigerung der Effizienz der Hochschulverwaltungen liegen. Diese Chancen gilt es zu erkennen, für die jeweilige Hochschulsituation auszuloten und durch eine breite Teilhabe an besten Lösungen in synergetischer Weise zu nutzen.

Dieses Ziel soll mit folgenden Mitteln erreicht werden:

- Förderung einer hochschulartenübergreifenden und interdisziplinären Sicht auf die Handlungsfelder „Studium & Lehre“, „Forschung“ sowie „Infrastruktur & Management“ im Kontext des Rahmenthemas Digitalisierung
- Identifikation gemeinsamer Themenbereiche mit Handlungsbedarfen
- Gemeinschaftliche Vereinbarung nächster Schritte zur Weiterentwicklung von Digitalisierungsvorhaben in den drei Handlungsfeldern „Studium & Lehre“, „Forschung“ sowie „Infrastruktur & Management“
- Schaffen einer gemeinsamen Diskussions- und Aktivitäten-Plattform für die Kooperationshochschulen einschließlich des MKW
- Unterstützung der Mitgliedhochschulen bei der Koordination, Weiterentwicklung und Durchführung von Innovationen in der Digitalisierung
- Steigerung der Sichtbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen und seiner Hochschulen auf Bundesebene durch das Ausrichten auf gemeinsame Ziele, das Verfolgen gemeinsamer Projekte und Initiativen sowie eine gemeinsam geschaffene Sicht auf die NRW-Hochschulen.

§ 2 Aufgaben

Die DH-NRW hat die Aufgabe, den hochschulgreifenden Diskussions- und Entscheidungsprozess zu koordinieren und unter Berücksichtigung der politischen Zielsetzungen des MKW deren Realisierung anzustoßen.

Im Kern widmet sich die DH-NRW damit folgenden Aufgaben:

- Aussprechen von Empfehlungen (Positions-, Strategie- und Arbeitspapieren)
- Angebot von Austauschformaten, wie z.B. Konferenzen und Workshops
- Organisation von Konsortien zur Realisierung beschlossener Maßnahmen
- Erarbeitung von Vorschlägen zu Förderprogrammen und deren Ausgestaltung
- Sicherstellung der Nachhaltigkeit, Verfügbarkeit und Transparenz erarbeiteter Ergebnisse einschließlich digitaler Angebote

Alle an der DH-NRW beteiligten Einrichtungen und Institutionen unterrichten sich im Rahmen der DH-NRW wechselseitig über angedachte Förderinitiativen und kooperative Projekte, die die Handlungsfelder der DH-NRW berühren.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verbund der DH-NRW wird durch Unterzeichnung dieser Vereinbarung sowie Zahlung eines entsprechenden Mitgliedsbeitrages begründet. Künftig kann die Mitgliedschaft durch Annahme eines Mitgliedsantrages an den Vorstand sowie ebenfalls Zahlung eines entsprechenden Mitgliedsbeitrages begründet werden. Über die gründungsbeteiligten 42 Hochschulen steht die Mitgliedschaft allen weiteren staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen offen.

Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Jahr und endet in Abhängigkeit der landesseitig zugesagten Finanzierung der für die Geschäftsstelle aufzuwendenden Personalmittel zunächst zum 31.12.2021.

Vor Ablauf dieses Zeitraumes kann die Mitgliedschaft durch fristgemäße Kündigung bis zum 30. September eines Kalenderjahres beendet werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4 Finanzierung

Die DH-NRW finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge der Hochschulen und Förderung durch das MKW.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages einer Hochschule ergibt sich aus ihrer Angehörigkeit zu einer Hochschulart. Er beträgt aufs Jahr:

- Für Universitäten [REDACTED]
- Für Fachhochschulen..... [REDACTED]
- Für Kunst-und Musikhochschulen [REDACTED]

Das MKW unterstützt die DH-NRW durch die Finanzierung von zwei Vollzeit-Stellen für die Geschäftsstelle für die Dauer von fünf Jahren (2017 bis 2021).

Die zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur zur Realisierung der mit der Kooperationsvereinbarung verfolgten Zielsetzungen verwendet werden. Rechenschaft über die Verwendung der vom MKW erhaltenen Fördermittel wird im Wege eines jährlichen Verwendungsnachweises mit Berichterstattung an das MKW abgelegt.

Die FernUniversität in Hagen unterstützt die Unterhaltung der Geschäftsstelle der DH-NRW unter Berücksichtigung ihrer eigenen personellen Ressourcen insbesondere durch administrative Leistungen, wie beispielsweise die Durchführung von Stellenbesetzungsverfahren, der Personalverwaltung oder die Abwicklung finanzieller Transaktionen. Alle weiteren Kosten, wie z.B. solche, die im Zusammenhang mit der Nutzung von Räumlichkeiten oder der Inanspruchnahme der Infrastruktur der FernUniversität in Hagen stehen, werden der Geschäftsstelle der DH-NRW in Rechnung gestellt und aus ihrem Budget beglichen.

§ 5 Organisation

Als einzig entscheidungsberechtigtes Gremium agiert der Vorstand, so wie er in § 6 beschrieben ist.

Über § 6 dieser Vereinbarung hinaus gibt sich die DH-NRW zur Herstellung einer transparenten Entscheidungsfindung und ausgewogenen Teilhabe der Mitgliedshochschulen an beschlossenen Entwicklungsmaßnahmen eine Verfahrensordnung, in der die Zuständigkeiten und Aufgaben ihrer entscheidungsbeteiligten Gremien und Organisationseinheiten sowie die Art und Weise des Prozesses der Entscheidungsfindung niederlegt werden.

Die Verfahrensordnung soll sicherstellen, dass die Hochschulleitungen rechtzeitig in aktuelle Diskussionsgegenstände einbezogen und umfassend er alle getroffenen Entscheidungen und Beschlüsse der Gremien der DH-NRW informiert werden.

Die Verfahrensordnung der DH-NRW wird vom Vorstand einstimmig beschlossen.

Hochschulen und MKW wirken darauf hin, den Vorstand der DH-NRW er Vorhaben und angedachte Kooperationsprojekte zu unterrichten, die die Handlungsfelder der DH-NRW betreffen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand entscheidet über alle Gegenstände der Kooperation im Rahmen der Handlungsfelder der DH-NRW und wirkt auf die Realisierung der mit der Kooperationsvereinbarung gefassten Zielsetzungen hin. Er verantwortet die Arbeit der DH-NRW gegener den Mitgliedshochschulen und dem Land im Wege der Aussprache von Empfehlungen¹ und Stellungnahmen².

Der Vorstand besteht aus insgesamt 10 Vertreterinnen und Vertretern der Landesrektorenkonferenzen, der Kanzlerkonferenzen und des MKW.

Im Einzelnen sind dies:

- ein/e Rektorin/Rektor oder Kanzlerin/Kanzler der Kunst- und Musikhochschulen, mandatiert durch die LRK und Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der Kunst- und Musikhochschulen
- ein/e Rektorin/Rektor/Präsidentin/Präsident der Fachhochschulen, mandatiert durch die LRK der Fachhochschulen
- zwei Rektorinnen/Rektoren/Präsidentinnen/Präsidenten der Universitäten, mandatiert durch die LRK der Universitäten
- zwei Vertreterinnen/Vertreter der Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten, mandatiert durch die Konferenz der Kanzlerinnen und Kanzler
- ein/e Kanzlerin/Kanzler/Vizepräsidentin/Vizepräsident der Fachhochschulen, mandatiert durch die Konferenz der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen NRW
- drei Vertreterinnen/Vertreter des MKW.

1 Empfehlungen des Vorstands der DH-NRW sind Vorschläge er die Ergreifung und die Art und Weise der Durchfrung von Kooperationsvorhaben im Handlungsspektrum der DH-NRW.

2 Stellungnahmen des Vorstands der DH-NRW sind Erläuterungen zu laufenden Kooperationsvorhaben auf Nachfrage einer oder mehrerer Mitgliedshochschulen, der Landesregierung oder eines ihrer Ministerien.

Die Kanzlerin/der Kanzler der FernUniversität in Hagen hat aufgrund der organisatorischen Einbindung der Geschäftsstelle in die FernUniversität in Hagen im Vorstand einen Gaststatus, sofern sie/er nicht bereits Mitglied des Vorstandes ist.

Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit aus dem Kreise der ihm angehenden Hochschulrektor/innen bzw. Präsidenten/innen für die Dauer von 4 Jahren je eine/n Vorsitzende/n sowie deren/dessen Stellvertretung.

Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Quartal. Zwischen den Sitzungen kann er darer hinaus im Wege des Umlaufverfahrens beschließen.

Soweit die Kooperationsvereinbarung oder die Verfahrensordnung keine qualifizierte Mehrheitsentscheidung vorsehen beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Zur Information und Meinungsbildung kann er zu seinen Sitzungen Gäste einladen sowie externe Experten mit der Abfassung von Gutachten und Studien beauftragen.

§ 7 Laufzeit

Die Kooperationsvereinbarung wird für den Zeitraum bis zum 31.12.2021 geschlossen.

Spätestens zu Beginn des Jahres 2021 wird der Vorstand klären, ob und in welcher Form der Kooperationsverbund DH-NRW fortgeftrt wird. Wird die DH-NRW in unveränderter Form fortgeftrt, behält diese Kooperationsvereinbarung ihre Gtigkeit. Die Entscheidung des MKW er eine Fortsetzung seiner Finanzierung nach § 4 Abs. 3 bleibt hiervon unberrt. Wird die DH-NRW nicht fortgeföhrt, wird vom Vorstand er die Verwendung von bis dahin nicht verausgabten Mitteln mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Vorstands entschieden. Eventuell auf den Zeitraum nach Auflösung des Kooperationsverbundes geleistete Mitgliedsbeiträge werden zurückgezahlt.

§ 8 Rechtsnatur

Der DH-NRW kommt keine Rechtspersönlichkeit zu. Zur Erfüllung der Aufgaben agiert im Rechtsverkehr ausschließlich die Geschäftsstelle der DH-NRW, die als Einrichtung bei der Rektorin an der FernUniversität in Hagen (Universitätsstraße 47, 58097 Hagen) angesiedelt ist.

§ 9 Schlussbestimmung

Der Kooperationsvertrag zum DV-ISA endete mit Ablauf des 31.12.2017. Nicht verausgabte Mittel des DV-ISA werden in das Vermen der Geschäftsstelle der OHNRW überführt. Eventuell ausstehende Verbindlichkeiten werden von der Geschäftsstelle der DH-NRW getragen.

Die Kooperationsvereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung zwischen allen Kooperationspartnern. Dies gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die rigen Bestimmungen hiervon unbeirrt. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen werden die Vertragspartner diese durch solche ersetzen, die die Verwirklichung des Vertragszwecks am besten gewährleisten; dies gilt sinngemäß auch f den Fall einer vertraglichen Regelungslücke.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Kooperationsvereinbarung ist Hagen.